

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zur

unionsrechtskonformen Auslegung des § 9 Nr. 7 GewStG;  
Folgen aus dem Urteil des EuGH vom 20. September 2018 in der Rechtssache C-685/16 (EV)

**vom 25. Januar 2019**

Der EuGH hat mit Urteil vom 20. September 2018, BStBl 2019 II S. ...<sup>1</sup>, entschieden, dass die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 9 Nr. 7 GewStG bei Gewinnen aus Anteilen an einer Tochtergesellschaft, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz in einem Staat außerhalb der EU hat (Drittstaatensachverhalt), gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 ff. AEUV verstößt.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder ist die geltende Gesetzesfassung des § 9 Nr. 7 GewStG auf Drittstaatensachverhalte mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Die Beteiligung von mindestens 15 % an der Tochtergesellschaft muss zu Beginn des Erhebungszeitraums bestehen, wenn die in § 9 Nr. 7 Satz 1 erster Halbsatz GewStG enthaltene Voraussetzung, nach der die Beteiligung seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen bestehen muss, eine Kürzung ausschließen würde.
- Die besonderen Voraussetzungen für die Bruttoerträge, die von der Tochtergesellschaft bezogen werden, nach § 9 Nr. 7 Satz 1 erster Halbsatz GewStG müssen nicht erfüllt sein.
- Die besonderen Voraussetzungen für Gewinne aus Einzelgesellschaften, die über die Tochtergesellschaft bezogen werden, nach § 9 Nr. 7 Satz 4 bis 6 GewStG und die Nachweisedingungen des § 9 Nr. 7 Satz 7 GewStG hierzu sind nicht anzuwenden.

Vorstehende Grundsätze gelten in allen offenen Fällen und bis zur Anwendung einer gesetzlichen Neuregelung des § 9 Nr. 7 GewStG.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

---

<sup>1</sup> Fundstelle wird von Redaktion BStBl ergänzt.

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
3-G142.5/44

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
und für Heimat  
33- G 1425-1/19

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A – G 1425-5/2014

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35-G 1425/14#01#05

Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
G 1425-1/2014-6/2018

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G 1425 – 2018/004 - 53

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1425 A-206-II45

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
IV 302 - G 1425 - 2014/005 - 001

Niedersächsisches Finanzministerium  
G 1425 - 68 - 31

Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1425 - 76 - V B 4

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1425#2018/0006

Ministerium für Finanzen  
und Europa des Saarlandes  
G 1425-1#044

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33 - G 1425/28/2 – 2019/628

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
46 - G 1425 - 47

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 30 G 1425 - 98

Thüringer Finanzministerium  
G 1425 - A-06 - 24.13